

# **Satzung der Stadt Bocholt über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen**

---

vom 27.02.1975, in Kraft getreten am 08.03.1975

letzte Änderung: 19.07.2019

**Stadt Bocholt**  
Der Bürgermeister  
Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58  
46395 Bocholt

Stand: 19.07.2019

---

§1	Öffentlich-rechtliche Abgaben.....	1
§2	Privatrechtliche städtische Forderungen.....	1
§3	Stundung.....	1
§4	Niederschlagung.....	2
§5	Erlass.....	2
§6	Zuständigkeiten für die Stundung.....	3
§7	Zuständigkeiten für die Niederschlagung.....	3
§8	Zuständigkeiten für den Erlass.....	4
§9	Zuständigkeiten für den Abschluss eines Vergleiches.....	4
§10	Federführung.....	4
§11	Schriftform.....	4
§12	Inkrafttreten.....	5

## I. Allgemeine Vorschriften

### §1 Öffentlich-rechtliche Abgaben

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) sowie sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen der Stadt Bocholt, die aufgrund eines Gesetzes, einer Satzung oder einer anderen Rechtsnorm erhoben werden, gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung, soweit andere Gesetze keine besonderen Bestimmungen enthalten.

### §2 Privatrechtliche städtische Forderungen

Diese Satzung gilt auch für bilanzierungsfähige privatrechtliche städtische Forderungen, soweit nicht vorrangiges Recht eine andere Regelung erfordert.

## II. Begriffsbestimmungen und Verfahrensvorschriften

### §3 Stundung

- (1) Stundung ist die Gewährung eines Zahlungs- oder Leistungsaufschubes. Sie kann auch durch Bewilligung von Ratenzahlungen erfolgen.
- (2) Abgaben und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen der Stadt Bocholt können nur dann gestundet werden, wenn es gesetzlich zulässig ist. In besonderen Fällen soll nur gegen Sicherheitsleistung gestundet werden (Sicherheitshypothek, Bürgschaft u. a.).
- (3) Stundung wird nur auf Antrag gewährt. Die Stundungsfristen sollen kurz gehalten werden und nach Möglichkeit das Haushaltsjahr nicht überschreiten. Die Stundungsfristen sind genau festzulegen.
- (4) Gestundete Beträge, bei denen die Fälligkeit über das laufende Haushaltsjahr hinausgeschoben wird, sind ohne Soll-Veränderung in das nächste Haushaltsjahr zu übernehmen.
- (5) (Wird eine Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen bewilligt, so ist in der entsprechenden Bewilligung durch Widerrufsvorbehalt festzulegen, dass die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung einer Rate um eine im Widerrufsvorbehalt festzulegende Zeit überschritten wird.
- (6) (Die Erhebung von Stundungszinsen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In der Regel sind Stundungszinsen nach den Bestimmungen der AO i. V. mit den Bestimmungen des KAG zu erheben. Wird in begründeten Ausnahmefällen von der Erhebung von Stundungszinsen abgesehen, ist über die Gründe der zinslosen Stundung ein Vermerk zu den Akten zu nehmen.
- (7) Die Zinsen betragen, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, für jeden Monat 0,5 v. H. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, für volle Monate zu zahlen.

- (8) Entscheidungen über Stundungen bedürfen der Schriftform. Die Stadtkasse erhält eine Durchschrift des Bescheides. Sofern die zuständige Dienststelle nach Lage des Falles annehmen muss, dass die Stadtkasse bereits ein Einziehungsverfahren eingeleitet hat, ist die Stundung nur im Benehmen mit der Stadtkasse auszusprechen. Die Stadtkasse darf Stundungen nicht gewähren.
- (9) Eine Stundung ist stets unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auszusprechen. Ein Widerruf der Stundung soll erfolgen, wenn der Schuldner Ansprüche gegen die Stadt hat. In einem solchen Fall ist mit der ehemals gestundeten Forderung aufzurechnen.

#### §4 Niederschlagung

- (1) Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst. Sie ist eine interne Verwaltungsmaßnahme, die dem Schuldner nicht bekannt gegeben wird.
- (2) Abgaben und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen der Stadt Bocholt dürfen niedergeschlagen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen.
- (3) Die Niederschlagungen werden getrennt nach befristeten und unbefristeten Niederschlagungen in der Buchhaltungssoftware von der Finanzbuchhaltung erfasst.
- (4) Niedergeschlagene Beträge sind als Abschreibung auf Forderungen zu buchen, in der Anordnung sind die Gründe für die Niederschlagung anzugeben. Wird eine Forderung aufgrund der Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners erneut geltend gemacht, so ist sie wieder zum Soll zu stellen.
- (5) Die befristet niedergeschlagenen Beträge sind vom Forderungsmanagement mindestens alle 2 Jahre dahingehend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Niederschlagung weiterhin vorliegen. Gegebenenfalls sind geeignete Maßnahmen zur Unterbrechung der Verjährungsfristen zu ergreifen.
- (6) Ein Niederschlagungsfall darf nur gelöscht werden, wenn die Forderung gezahlt, erlassen oder unbefristet niedergeschlagen wurde.
- (7) Befristete Niederschlagungen werden im ersten Schritt für höchstens 2 Jahre ausgesprochen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Sachverhalt vollstreckungsrechtlich neu zu prüfen. Frühestens nach zweimaliger negativer Überprüfung ist eine unbefristete Niederschlagung auszusprechen.

#### §5 Erlass

- (1) Erlass ist der Verzicht auf einen Anspruch. Im Gegensatz zur Niederschlagung hat der Erlass Rechtswirkung nach außen.
- (2) Eine Forderung darf nur erlassen werden, wenn eine Stundung oder Niederschlagung nicht in Betracht kommt und die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre, z. B. bei schlechter wirtschaftlicher Lage des Schuldners, die voraussichtlich von nicht nur vorübergehender Dauer sein wird.

- (3) Wird eine Forderung auf Antrag erlassen, so ist dem Schuldner eine schriftliche Mitteilung einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung zu geben.
- (4) Für erlassene Forderungen, die noch zum Soll stehen, sind der Finanzbuchhaltung Abgangsanordnungen zu erteilen. Erlassene Beträge sind aus dem Forderungsbestand auszubuchen. Die Buchung erfolgt in Form einer Abschreibung.

### III. Zuständigkeiten

#### §6 Zuständigkeiten für die Stundung

- (1) Über die Stundung entscheidet im Einzelfall bei Abgaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Finanzen fallen,
  - a) bis zu 8.000,00 Euro die Fachbereichsleitung oder die Vertretung des Fachbereichs Finanzen,
  - b) über 8.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro der Bürgermeister oder der Stadtkämmerer,
  - c) in allen anderen Fällen der Haupt- und Finanzausschuss.
- (2) Bei Erschließungsbeiträgen
  - a) bis zu 8.000,00 Euro die Fachbereichsleitung oder Vertretung des Fachbereichs,
  - b) über 8.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro der zuständige Dezernent,
  - c) in allen anderen Fällen der Haupt- und Finanzausschuss.
- (3) Bei den sonstigen Forderungen und Abgaben, die in den Zuständigkeitsbereich anderer Fachbereiche fallen,
  - a) bis zu 3.000,00 Euro die zuständige Fachbereichsleitung oder Vertretung,
  - b) über 3.000,00 Euro bis 10.000,00 Euro die zuständigen Dezernenten,
  - c) in allen anderen Fällen der Haupt- und Finanzausschuss.

#### §7 Zuständigkeiten für die Niederschlagung

- (1) Über die befristete und unbefristete Niederschlagung entscheidet im Einzelfall:
  - a) bis zu 5.000,00 Euro der Leiter des Fachbereichs Finanzen oder des Forderungsmanagements,
  - b) über 5.000,00 Euro bis 10.000,00 Euro der Bürgermeister oder der Stadtkämmerer,
  - c) über 10.000,00 Euro der Haupt- und Finanzausschuss.
- (2) Bei den im Rahmen der Insolvenzordnung angemeldeten Forderungen entscheidet die Leitung des Forderungsmanagements. Das Forderungsmanagement wird ermächtigt, Insolvenzforderungen nur dann anzumelden, wenn die Forderung 1.000,00 Euro übersteigt. Insolvenzforderungen bis zu dieser Höhe sind auf Anweisung des Forderungsmanagements unmittelbar auszubuchen.

### **§8 Zuständigkeiten für den Erlass**

Über den Erlass entscheiden im Einzelfall:

- (1) Bei Abgaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Finanzen fallen,
  - a) bis zu 500,00 Euro die Fachbereichsleitung oder Vertretung des Fachbereichs Finanzen,
  - b) über 500,00 Euro bis 8.000,00 Euro der Bürgermeister oder der Stadtkämmerer,
  - c) über 8.000,00 Euro die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Bei den sonstigen Forderungen und Abgaben
  - a) bis zu 200,00 Euro die zuständigen Fachbereichsleitungen oder Vertretungen,
  - b) über 200,00 Euro bis 8.000,00 Euro die zuständigen Dezernenten,
  - c) über 8.000,00 Euro die Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Bei Säumniszuschlägen und Einziehungskosten bis 100,00 Euro entscheidet die zuständige Sachbearbeitung im Forderungsmanagement, darüber hinaus dessen Leiter.

### **§9 Zuständigkeiten für den Abschluss eines Vergleiches**

- (1) Beim Abschluss eines Vergleichs über Abgaben oder Forderungen richtet sich die Zuständigkeit nach den §§ 6-8 dieser Satzung.
- (2) Im Rahmen der Insolvenzordnung ist die Leitung der Stadtkasse in Abstimmung mit den Fachbereichen berechtigt, sowohl in außergerichtlichen als auch gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren Willenserklärungen abzugeben, die u. a. auch Stundungen und Forderungsverzichte beinhalten können.

### **§10 Federführung**

Federführend für das Stundungs- und Erlassverfahren ist der Fachbereich, der die Hauptforderung erhoben hat. Federführung bei den Niederschlagungen übernimmt der Fachbereich Finanzen.

## **IV. Formalien**

### **§11 Schriftform**

Sämtliche Stundungs-, Niederschlagungs- und Erlassverfügungen bedürfen der Schriftform.

## §12 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt hinsichtlich der geänderten Bestimmungen die Satzung der Stadt Bocholt über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen vom 27.02.1975, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.06.2016, außer Kraft.

## unter Berücksichtigung der Änderungen

---

vom 01.06.1977, 19.12.1978, 12.01.1985, 22.03.1990, 22.11.1996,  
19.12.2000, 13.12.2001, 06.06.2016 und 19.07.2019